Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 9

Artikel: Ein schweizerisches Armengeschenk [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.)()(Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füßli, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. "Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. Juni 1907.

Ur. 9.

..

Der Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangate gestattet.



Gin schweizerisches Armengeset.

Von A. Wild, Pfarrer. (Fortsetzung.)

Die Mittel gur Armenunterstützung fliegen aus ben Erträgniffen ber Armenfonds und, soweit fie nicht hinreichen, aus gesetzlichen Armenfteuern. Undere Quellen sind: Ertrag der Erbschaftsfteuer (Uri und Nidwalden), Abgaben von Liegenschaftsverkehr (Nibwalben), gesammelte freiwillige Beiträge (Schwyz), Ertrag von Gemeinde= und Genoffenschaftsland (Schwyz), Rutungen von Unterftütten (Nidwalden, Glarus, Graubunden, Uri), Ginburgerungstaren und Anteil an erblofen Berlaffenschaften (Luzern). Ruckerftat= tungen von Unterstützten, Bergabungen finden sich überall unter ben Mitteln zur Unter= ftugung angeführt, etwa auch noch Bugen. Genf bestreitet seine Armenausgaben aus ben Binfen eines großen Wohltätigkeitsfonds und aus einer jahrlich erhobenen, aber immer fleiner werbenben freiwilligen Steuer. Neuenburg tennt neben Gemeindefollekten für bas Armenwesen auch noch Caren für Theater, Konzerte, Schauspiele, Birkusvorstellungen, Raruffells, Menagerien, Kuriositätenbuben 2c. zugunften ber Armen, also eigentlich eine Bergnügungssteuer ober Feststeuer. Auch ber Kanton Waadt bezieht teine Armensteuer, sondern nur Kollekten, wie Neuenburg, also freiwillige Armensteuern. Daneben verwendet er die Binfen ber Armenguter ber politischen Gemeinden, ber Rirchgemeinden und ber Confrdries. Ohne spezielle Armensteuer ist weiter Freiburg, zu ben Gulfsquellen fur Ar= menunterstützung gehören ba die Wirtschaftsgebühren, Rirchenkollekten und vom Gemeinde= rate vorgenommene Haus-Kollekten in Geld ober Egwaren. Armensteuern fehlen endlich noch in beiben Appenzell, Baselstadt, Schwyz, Tessin, St. Gallen, Wallis, allfällige Defizite in der Armenkasse werden da burch die Ginwohnergemeinden gedeckt. In Graubunden tritt zugunften einer Gemeinde, die mit dem Ertrag ihres Armengutes, mit Sammlung von Privatbeiträgen in Gelb und Lebensmitteln und Berwandtenbeiträgen bei der Armen= unterstützung nicht auskommt, die Gulfe bes Staates ein und zwar merkmurdigerweise burch Aufnahme freiwilliger Armensteuern (Art. 6,2). Bern kann, soweit die aus den ordent= lichen Einnahmen bes Staates für bas Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, zur Dedung ber Mehrausgaben eine besondere Armensteuer (kantonale Armensteuer) bis zu einem Bierteil ber birekten Staatssteuer erheben. Die Dekretierung Dieser Steuer ist Sache bes Großen Rates (§ 79 A.B.). Alle Kantone ziehen irgendwie die Niedergelassenen zur

Tragung ber Armenlasten mit herbei, mit Ausnahme von Zürich, Nibwalben, Glarus, Margau. Go kommt die ichon oft empfundene Ungerechtigkeit guftande, daß Burger anberer Kantone an das Armenwesen ihrer Niederlassungsgemeinde ober des Niederlassungs: tantons beitragen muffen, aber im Berarmungsfalle boch unbedingt auf ihre Beimat angewiesen sind und keinen Anspruch auf Unterstützung burch ben Niederlassungsort haben. — Einige Armengesetze zeigen als Anhängsel Instruttionen ober Berordnungen zu ben aesetlichen Bestimmungen, so Burich, Schwyz, Thurgau, Baselland, fie bilben eine Art Handbüchlein ber Armenpflege, sind zum Teil vortrefflich und haben ihren Wert auch für Die heutigen Verhaltniffe nicht eingebüßt. Das gilt namentlich von ber aus bem Sahre 1854 stammenden Zurcher Instruktion, die ein Hauptgewicht auf die Fürsorge für arme Rinder legt und auf die Ursachen ber Urmut und ihre Beseitigung in ausgezeichneter Beise hinweist. Sie und die Schwyzer und Thurgauer Instruktionen, welch' letztere auch ein beträchtliches Alter aufweisen, kennen schon das Institut der Armenväter oder Aufsichtsperfonen, das in jungfter Zeit unter bem Namen Batronat fo fehr in Aufnahme gekommen ift. Mit andern Worten, diese alten, verstaubten und von den Armenbehörden vernachläss fiaten Inftruktionen bringen ichon auf bas, mas jest wieberum als bas mobernfte gilt, aber eigentlich ja boch nicht nur 50, sondern bald 2000 Jahre alt ist, auf persönliche Armenpflege, auf perfonliche Fühlung mit ben Unterftutten. - Bum Schluß unferer Wanderung burch die verschiedenen Armengesetze sei noch auf einige uns munderlich anmutende Antiquitäten hingewiesen. Go verfügt bas Burcher Armengesetz in § 31: Statt ber Ginsperrung fann mit Ginwilligung bes Statthalteramtes bie Anlegung bes Blockes ober angemessene Strafarbeit, 3. B. an Strafen, verhangt werben. Diese Strafart ist burch die Bundesverfassung als unzulässig erklärt, soll aber boch noch da und bort in ber Schweiz mit Landstreichern praktiziert werden. Bon Beiratstaren zur Bermehrung des Armenfonds reben noch Schwyz (§ 15), Freiburg (§ 17) und Thurgau (§ 17). Bafelland führt noch einen Titel VI in feinem Armengeset über bie Berhinderung leichtsinniger Chen; es gestattet das Rehreschicken der Armen, jedoch soll es so selten als möglich vorkommen (§ 11). Aargau verlangt in seinem Armenreglement von 1825, daß die Unterftubungen nur vor versammelter Armenpflege, vor welcher fich die Unterftubungsbedurftigen perfonlich zu ftellen haben, bewilligt werden follen. Ahnlich auch Burich noch (§ 19): Die Armenpflege foll die Unterftugung Begehrenben, wo die Umftande ce erlauben, perfonlich por sich erscheinen laffen.

Wenn man so dieses in mancherlei Farben schillernde Gewand der kantonalen Armengesetzgebung betrachtet und auch etwas mit der kantonalen Armenpraxis vertraut ist, dann wird man doch eine durchgreisende Resorm für eine Wohltat halten müssen. Kantonale Revisionen sind geplant im Kanton Zürich, Aargan, Schaffhausen, Baselskadt, Zug und Solothurn, auch Freiburg soll schon mit Reformgedanken umgegangen sein. In Appenzell A.-Rh. wurde im Versassungsrat der Versuch gemacht, den Grundsat des Bürgerprinzips aus der Versassung zu eliminieren, aber er mißlang. Auch in den eben genannten revisions-lustigen Kantonen wird man wieder das Feldgeschrei vernehmen: Hie Bürgerprinzip und hie Territorialprinzip. Sine prinzipielle Änderung auf irgend einem kantonalen Gebiete ohne zwingende Not — und die ist nirgends vorhanden — halte ich für durchaus versehlt, dagegen lassen sich gewiß auf dem bisherigen Boden allerlei ersprießliche Resormen einführen und auch — worauf es ja doch sehr ankommt, zumal im Kanton Zürich — mehr Mittel für das Armenwesen slüssig machen, die einzelnen Unterstützungsträger, die Gemeinden, mehr entlasten.

Die Fran und die Armenpflege.

Bon Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär ber freiwilligen und Einwohnerarmenpslege ber Stadt Zürich. Es ist heute jedenfalls unklug, zu bestreiten, daß sich die Frau in der Armenpslege erfolgreich und mit Vorteil — im Interesse der Armen — verwenden lasse. Entschieden